

Ihnen Beachtung finden wird, daß ihm gewissermaßen wieder zu seinem Rechte verholten werde. Das geht schon aus dem Deputationsantrage selbst hervor. Aber, meine Herren, wenn man denn nun einmal dem Grundsatz huldigt, daß im Staatswesen und im öffentlichen Leben gleiches Recht für Alle gehandhabt werden soll und muß, und wenn von Seiten der Staatsregierung diesbezügliche Verordnungen erlassen werden, so darf man doch wohl auch annehmen, daß diese Verordnungen auch den unteren Aufsichtsbehörden und Verwaltungsbehörden und den betreffenden Kollegien zur Nachachtung dienen müßten. Das scheint mir aber nicht der Fall zu sein. Es ist mir ein Fall bekannt geworden, welcher zeigt, daß die Anwendung des angeblich „gleichen Rechtes für Alle“ nicht überall stattfindet.

Ich habe bereits gesagt, daß, wenn die Regierung Verordnungen erläßt, die Gesetze zu beachten, diese Verordnungen auch den Behörden bekannt sein und daß sie in allen Fällen Gerechtigkeit walten lassen müßten. Wie steht es nun damit? Da hat z. B. der Bäckermeister Wilhelm in Pötschappel seit dem Jahre 1887—92 sein Amt als Gemeindevertreter ausgeübt, ist aber während dieser Amtsperiode mit sechs Wochen Gefängniß wegen Hehlerei bestraft worden. Es handelte sich hierbei um einen Fall, wo er nach Ausweis der Gerichtsverhandlung gestohlenes Mehl angekauft und verwendet hat. Meine Herren! Das ist ein gemeines Vergehen, und man hat nicht gehört, daß dieser Herr aus dem Gemeindefollegium auszuschneiden gehabt hätte oder daß er ausgeschlossen worden wäre.

Das ist nur ein Fall. Es könnten, wenn man nach dieser Richtung Erkundigungen einziehen wollte, wohl noch viele derartige Fälle angeführt werden. Aber, meine Herren, es fragt sich, ob die Auslegung der Bestimmungen in der Landgemeinde- und in der Städteordnung auf harmlosere Fälle denn doch nicht zu weitgehend sind in Ansehung der Pflichten, die die Gemeindevertreter auszuüben haben, und ob daraus nicht Ungerechtigkeiten entstehen können, wie Sie es gerade in dem Falle des Uhrmachers Lange ersehen können.

Wenn eine solche Auslegung auch für die Landesvertretung Geltung haben würde, wie sie Geltung hat in den Gemeindeförperschaften, dann müßten wir uns sagen, daß wohl mancher unter uns — nicht allein unter uns Sozialdemokraten — aus diesem Kollegium, aus dieser Körperschaft hätte ausscheiden müssen; auch in Bezug auf die Reichstagsvertretung liegt es so.

Ich will davon absehen, nachzuweisen, ob und inwieweit die Städteordnung und die Landgemeindeordnung nach dieser Richtung reformbedürftig ist — ich

persönlich halte sie nach dieser Richtung für reformbedürftig — aber ich möchte die Regierung darauf hinweisen, daß, wenn der Grundsatz Geltung haben soll, daß gleiches Recht für alle gehandhabt werde, daß auch die ihr unterstehenden Behörden angewiesen werden, in allen Fällen, wo es sich um die Bestrafung von Gemeindevertretern handelt, gleichgiltig ob in den Städten oder auf dem Lande, daß also überall die gleiche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Präsident: Begehrt Jemand das Wort? — Der Herr Abg. Dr. Schill.

Abg. Dr. **Schill:** Meine Herren! Der Herr Abg. Horn hat sich dahin geäußert, daß nach seiner Meinung die Auslegung der betreffenden Stellen in der revidirten Städteordnung, auf welchen das Ausscheiden des Herrn Lange beruhe, eine zu weitgehende sei. Er hat einen Unterschied gemacht, indem er sagt, es handelt sich hier um ein ganz leichtes Vergehen, keineswegs um ein schweres, in der öffentlichen Achtung herabwürdigendes Vergehen. Ich will dem gegenüber nur konstatiren, daß die revidirte Städteordnung selbst zwischen verschiedenen Arten von Vergehen nicht unterscheidet, sondern die revidirte Städteordnung sagt einfach: es scheidet aus oder vielmehr es verliert das Stimmrecht, wer eine Freiheitsstrafe verbüßt. Aus welchem Grunde sie verbüßt wird, das unterscheidet die Städteordnung nicht, mithin bleibt gar nichts anderes übrig, als die Bestimmung eben auf alle Freiheitsstrafen anzuwenden. Das ist eine ganz nothwendige logische Folge, über die man nicht hinwegkommt.

Wenn der Herr Abg. Horn davon gesprochen hat, daß die erlassene Verordnung nicht befolgt werde, so bemerke ich, daß es sich hier überhaupt um eine Verordnung gar nicht handelt, sondern hier handelt es sich um das Gesetz, um die revidirte Städteordnung und um die Städteordnung für mittlere und kleine Städte. Deren Befolgung muß geschehen, ob dies besonders eingeschärft wird oder nicht, es ist ein publizirtes Gesetz, jedem bekannt.

Wenn der Fall mit dem Gemeinderathe aus Pötschappel so liegt, wie der Herr Abg. Horn gesagt hat, so nehme ich gar keinen Anstand, zu erklären, daß der Mann in diesem Falle auch als ausgeschlossen zu betrachten ist. Eine Ausschließung giebt es überhaupt nicht, sondern nur ein Ausscheiden; das Ausschließen ist weiter nichts als die Deklaration des Ausscheidens. Ich muß mich also dagegen verwahren, daß wir hier Ihnen einen Vorschlag machen, der gegen das Prinzip verstößt: Gleiches Recht für Alle.